



An den Grossen Rat

21.1247.02

PD/P211247

Basel, 18. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

**Kantonale Volksinitiative betreffend «1% gegen globale Armut»;
Antrag auf Verlängerung der Fristen gemäss
§ 19 Abs. 1 und § 24a Abs. 4 IRG**

Bericht und Antrag für eine Verlängerung sowohl der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat als auch der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung

1. Ausgangslage

Die mit 3'224 gültigen Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative «1% gegen globale Armut» wurde mit folgendem Wortlaut eingereicht:

§ 124a Mittelverwendung: (neu) *Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit*

1. Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.
2. Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.
3. Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.
4. Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit-Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund von der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.

Die Initiative fordert, dass der Kanton Basel-Stadt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit gewährt, die mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen entsprechen. Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, sollen die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen können. Die Vergabe soll nach bestimmten Grundsätzen erfolgen. Am 28. August 2021 wurde das Zustandekommen der Initiative im Kantonsblatt publiziert. Am 7. September 2021 ist die Verfügung über das Zustandekommen der Initiative in Rechtskraft erwachsen.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2022 erklärte der Grosse Rat die formulierte Initiative betreffend «1% gegen globale Armut» für rechtlich zulässig. Gestützt auf § 18 Abs. 3 lit. b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) überwies der Grosse Rat die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten, bis zum 23. Juni 2022 (§ 19 Abs. 1 IRG).

Formulierte Initiativen sind den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen der Initiative an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen (§ 24a Abs. 1 IRG). Vorliegend ist dementsprechend die Initiative betreffend «1% gegen globale Armut» bis zum 7. März 2023 dem Stimmvolk vorzulegen.

Mit Zustimmung des Initiativkomitees kann gemäss § 24a Abs. 4 IRG vom Grossen Rat eine Verlängerung oder Unterbrechung dieser Fristen angeordnet werden. Hiermit wird die Verlängerung der Frist vom 7. März 2023 zur Durchführung der Volksabstimmung um zwölf Monate beantragt. Des Weiteren wird die Verlängerung der Frist vom 23. Juni 2022 zur Berichterstattung an den Regierungsrat um ebenfalls zwölf Monate beantragt.

2. Stossrichtung des Gegenvorschlages und Verlängerung der Frist zur Berichterstattung zur Initiative

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich einen Ausbau der kantonalen Entwicklungszusammenarbeit. Aufgrund der Vielfältigkeit des bestehenden internationalen Engagements des Kantons soll im Rahmen eines Gegenvorschlages ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit (IZA) des Kantons Basel-Stadt insgesamt ausgearbeitet werden. Die Stossrichtung des Gegenvorschlags wird nachfolgend kurz skizziert:

Aufgrund der Volatilität von Steuererträgen, welche gemäss der Initiative als Berechnungsgrundlage dienen sollen, ist mittels Ausgabebeschluss die Festlegung eines festen Betrages vorgesehen, mit dem die im Initiativtext gestellte Mindestforderung von 0,3 % des jährlichen Steuerertrages erfüllt wird. Dabei wird der Gesetzesvorschlag die bereits bestehenden Elemente der internationalen Zusammenarbeit des Kantons berücksichtigen und in einzelne Module gliedern. Dies umfasst die Vergabe von Projektbeiträgen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) von Basel und Riehen, kantonale Aktivitäten wie projektbezogene soziale Engagements im Ausland und die Auslands-Stipendien des Basler Erziehungsdepartements, soziale Städtepartnerschaften sowie bestehende Staatsbeiträge, die ebenfalls dem Bereich der internationalen Zusammenarbeit zugerechnet werden können. Die Modalitäten der Beitragsvergabe werden für jedes Modul einzeln definiert. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sowohl die Anliegen der eingereichten Initiative als auch die bestehende Praxis der vielfältigen internationalen Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt angemessen berücksichtigt werden. Für die Ausarbeitung des Gesetzestexts werden die Erfahrungen, die die Stadt Zürich bei der Umsetzung einer gleichlautenden Initiative gesammelt hat, berücksichtigt.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens bedingt die Reorganisation und Neuausrichtung der bestehenden Entwicklungszusammenarbeit. Mit den Ausgabeberichten zum geplanten sozialen Engagement in Rumänien sowie zur sozialen Städtepartnerschaft mit Abidjan/Yopougon befinden sich zwei von der Initiative respektive dem Gegenentwurf betroffene Geschäfte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im politischen Prüfungsprozess. Für die bestehenden Aktivitäten und insbesondere die kantonale Entwicklungszusammenarbeit besteht heute keine angemessene gesetzliche Grundlage. Mit einem Gegenvorschlag ist deshalb vorgesehen, für alle aktuellen und zukünftigen Aktivitäten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit eine Verankerung im Gesetz zu schaffen.

Für die Ausarbeitung dieses Gegenvorschlages unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis und zukünftigen Engagements ist eine Verlängerung der Frist sowohl für die Berichterstattung gemäss § 19 Abs. 1 IRG als auch zur Durchführung der Volksabstimmung gemäss § 24a Abs. 4 IRG notwendig. Das Initiativkomitee hat am 5. Mai 2022 einer Fristverlängerung von einem Jahr zur Bearbeitung des Initiativanliegens durch den Regierungsrat zugestimmt (vgl. Beilage 2).

Dementsprechend wird dem Grossen Rat beantragt, die Frist für die Berichterstattung zur kantonalen Volksinitiative «1% gegen globale Armut» um zwölf Monate, bis zum 23. Juni 2023, zu verlängern. Ebenfalls wird die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung gemäss § 24a Abs. 4 IRG ebenfalls um zwölf Monate, bis zum 7. März 2024 beantragt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Frist für die Berichterstattung zur Volksinitiative «1% gegen globale Armut» bis zum 23. Juni 2023 und die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung bis zum 7. März 2024 verlängert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Bestätigungsschreiben Initiantinnen und Initianten Fristverlängerung

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative «1% gegen globale Armut»

Bericht des Regierungsrates vom

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «1% gegen globale Armut» wird bis zum 23. Juni 2023 und die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung bis zum 7. März 2024 verlängert.

1% gegen globale Armut
Postfach
4009 Basel

z.Hd. von Nora Bertschi
Rathaus / Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 05.05.2022

Bestätigung der Fristverlängerung der kantonalen Initiative: "1% gegen globale Armut"

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigt der Unterzeichnende im Namen des Initiativkomitees gemäss dem Initiativgesetz §24a, Abschnitt 4, die Gewährung einer Fristverlängerung von einem Jahr zur Bearbeitung des Initiativanliegens durch den Regierungsrat.

Freundliche Grüsse,



Basil Müller